

### **113. Mandat der Stadt Zürich betreffend Massnahmen zur Behebung von Missständen in der Kanzlei Greifensee**

**1770 März 17**

**Regest:** Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Bereinigung der Kanzlei Greifensee. Da die dortige Kanzlei über die vergangenen Jahrzehnte in Unordnung geraten sei, was den Landschreiber bei seiner Tätigkeit behindere, wird angeordnet, dass sämtliche ab 1720 ausgestellten Schuldbriefe überprüft werden. Wer ein solches Dokument zu einem Hof oder Dorf aus der Herrschaft Greifensee besitzt, soll davon eine Abschrift erstellen und diese zusammen mit dem Original der dafür vorgesehenen Ratskommission vorlegen. Nach Überprüfung der beiden Dokumente wird das Original dem rechtmässigen Besitzer zurückgegeben und die Abschrift in der Kanzlei Greifensee hinterlegt. Es folgt ein alphabetisch geordnetes, nummeriertes Verzeichnis aller Dörfer und Höfe in der Herrschaft Greifensee.

**Kommentar:** Bereits im 16. Jahrhundert hatte der Zürcher Rat eine Ordnung betreffend Eid und Besoldung der Schreiber auf der Landschaft erlassen (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 177), die auch in das Kopialbuch der Herrschaft Greifensee eingetragen wurde (StAZH F II a 176, S. 119-123). Erneuert wurde diese Landschreiberordnung 1642 und mit einer gedruckten Fassung von 1710 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 75).

Die Grundprotokolle der Kanzlei Greifensee sind ab 1662 überliefert (StAZH B XI 10). 1739 wurden verschiedene Mängel der Kanzlei kritisiert, nicht zuletzt weil der amtierende Landschreiber Hans Jakob Zureich erkrankt war und die Geschäfte mehrheitlich dem Substituten Salomon Heusser überliess (StAZH A 123.7, Nr. 88, Nr. 90, Nr. 91, Nr. 92, Nr. 93 und Nr. 94). Dieser machte sich tatkräftig ans Werk, indem er zu den Grundprotokollen ein Register erstellte und je eine eigene Protokollreihe für Greifensee, Uster, Schwerzenbach, Fällanden und Maur sowie für das Oberamt und Hinteramt anlegte (StAZH B XI 10.19). Trotzdem gab es bereits 1742 erneut Beschwerden gegen die Amtsführung des Landschreibers Zureich, der trotz Krankheit und wiederholten Beanstandungen erst 1763 von seinem Amt zurücktrat (StAZH A 123.7, Nr. 148).

Nachdem sich der frisch gewählte Landschreiber Hans Ludwig Nüscherer im August 1769 über die Zustände in der Kanzlei Greifensee beklagt hatte, setzte der Zürcher Rat im Dezember des gleichen Jahres eine Kommission ein, die Massnahmen zur Behebung der Missstände erarbeiten sollte (StAZH B V 144, S. 22-24). Am 17. März des folgenden Jahres wurde auf Empfehlung dieser Kommission beschlossen, das vorliegende Mandat zu drucken und an sämtliche Landvögte und Obervögte zu verschicken (StAZH B V 144, S. 41). Der Wortlaut dieses Mandats wurde zugleich handschriftlich in die Sammlung der Ratsurkunden aufgenommen (StAZH B V 144, S. 42-44). Die hiermit initiierte Bereinigungsaktion zog sich über mehrere Jahre hin. 1772 erstattete Rechenschreiber Hans Jakob Scheuchzer dem Zürcher Rat Bericht über die Bereinigung der Grundzinsen in der Herrschaft Greifensee (StAZH C III 8, Nr. 86). zugleich hielt der Rat fest, wie die Ordnung in der Kanzlei Greifensee künftig aufrechtzuerhalten sei (StAZH B V 148, S. 6-7).

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich urkunden hiermit; Demnach wir eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet / den beträchtlichen Unrichtigkeiten, welche zu empfindlichem Nachtheil der Angehörigen Unser Herrschaft Greifensee sowol, als vieler redlicher Privat-Leuten zu Stadt und Land, auch zu unvermeidlicher Verhinderung und Verwirrung Unsers verordneten Landschreibers in Führung und Fertigung der von seinem Beruf abhängenden vielfachen Geschäften, sich in dasiger Canzley über die masse angehäufet haben, bestmöglichst abzuhelfen, und die erforderliche Ordnung wiederum harzustellen; Als haben wir zu vollkommener Erreichung Unsers heilsamen Endzwecks und zu Beförderung

der allgemeinen und besonderen Sicherheit aller Unserer getreuen Lieben Angehörigen angemessen befunden, eine sorgfältige Untersuchung und Bereini-  
gung gedachter Canzley Greifensee vorzunehmen, und zwahr von und mit Anno  
1720. als dem eigentlichen Zeitpunkt, von da an sich die so häufigen Unordnun-  
gen in diesere Canzley eingeschlichen haben, anzuheben;

Ist anmit Unser ernstliche Will und Meynung, daß alle und jede, welche von  
der Canzley Greifensee sinth und mit gedacht 1720sten Jahr ausgefertigte und  
auf Unsere Angehörige der in gedachter Herrschaft ligenden Dorfschaften und  
Höfen gestellte Schuld-Briefe entweder als ihr wahres Eigenthum oder Versat-  
zungs-Weise besitzen, schuldig und verbunden seyn sollen, diese ihre Haupt-  
Instrumente mit beygefügt selbs davon gezogenen, auf ganz Folio Bögen ge-  
schriebenen Copeyen, worinn auch der Namen des dißmaligen Schuldners an-  
gezeichnet seyn solle, innert drey Monat Zeit, von dem nächstkünftigen Oster-  
Dienstag an gerechnet, bey Verlust ihrer Schuld Unseren eigens hierzu verord-  
neten Mit-Råthen einzusenden, welche dann alle Dien- und Donnstage Nachmit-  
tags von 2. bis 4. Uhren sich auf allhiesigem Rathaus versammeln, die einsen-  
dende Original und Copeyen gegen Zustellung eines Empfangs-Scheins anneh-  
men, und sich ferners bemühen werden, die eingesendten Haupt-Instrument,  
wofür wir garant zu seyn die gönstige Versicherung anfügen, mit den beygeleg-  
ten Abschriften zusammen zu halten, und wann beyde Instrument gleichlautend  
und übereinstimmend gefunden worden, erstere ihren wahren und rechtmäßi-  
gen Besitzern, welche sie Pflichtmäßig eingeliefert haben, und welchen oblie-  
gen solle, selbige in Zeit 14. Tagen, von dem Tag der Einlieferung an gezehlet,  
gegen zuruckstellung der Empfangs-Scheinen abfordern zu lassen, wiederum  
aushin zugeben, die vidimierten Copeyen aber Unserer bestellten Canzley Grei-  
fensee zu vorhabenden Verrichtungen zu Hande zu stellen.

Wir versehen Uns zuversichtlich, es werde jedermänniglich aus vester Ueber-  
zeugung, daß diese Landesväterliche Verfügung einig und<sup>a</sup> allein den allgemei-  
nen und besonderen Nutzen, Wohlfahrt und Sicherheit Unserer getreuen lieben  
Angehörigen bezwecke, sich dieser Unserer Oberkeitlichen Aufforderung in al-  
len Theilen unterziehen, und sich selbs vor Schaden und Verlust zu seyn wohl  
wüssen.

Geben Samstags den 17. Merz, nach Christi Unsers Einigen Erlösers gna-  
denreicher Geburt gezehlet, Eintausend, Siebenhundert und Siebenzig Jahre.

Alphabetische Verzeichniß der Dorfschaften und Höfen in der Herrschaft Grei-  
fensee gelegen.

1. Aeglessen Rieth.
2. Ausliken.
3. Bachlen.
4. Bånglen.

5. Binz.	
6. Blindenholz.	
7. Brunnen.	
8. Bühlweyd oder Kännenthal.	
9. Ebmatingen halb.	5
10. Esch.	
11. Fällanden.	
12. Freudwyl halb.	
13. Greifensee.	
14. Gfänn.	10
15. Gschwader.	
16. Guldenen.	
17. Hegnau.	
18. Hell.	
19. Heuberg.	15
20. Huziken.	
21. Im Loch.	
22. Irgenhausen.	
23. Kirch Uster.	
24. Leerüthi.	20
25. Letzi.	
26. Lohren.	
27. Maur.	
28. Näniken.	
29. Neufürren.	25
30. Neubrunnen.	
31. Neuguth.	
32. Nieder Uster.	
33. Nösiken.	
34. Ober-Uster.	30
35. Ober-Wyl.	
36. Pfaffhausen.	
37. Robenhausen.	
38. Robank.	
39. Rohr.	35
40. Schalchen halb.	
41. Scheuren.	
42. Schwytz.	
43. Schwerzenbach.	
44. Stuhlen.	40
45. TöB-Egg.	

46. Ueßiken.

47. Wannwiß.

48. Weil.

49. Weriken.

5 50. Winniken.

51. Wildsperg.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Bereinigung der canzley  
Greifen[see]<sup>b</sup>, 1770

10 **Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.13, Nr. 60; Papier, 40.0 × 32.0 cm.

**Nachweis:** Nicht in Schott-Volm, Repertorium.

<sup>a</sup> Korrigiert aus: nnd.

<sup>b</sup> Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.